

**Zeitschrift:** Der schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 2 (1798-1799)

**Artikel:** Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an das gesetzgebende Korps  
**Autor:** Glayre / Mousson  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-543144>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

thun ist, soll auch jeder einzeln gewürdigt werden, und es wäre also höchst ungerecht, gute Juden anderer schlechten Juden wegen ausschließen wollen. Er will also in allen diesen Rücksichten die Juden wie alle übrige Freuden, die in Helvetien angesessen sind, behandeln, und also denjenigen unter ihnen, welche den Erforderungen ein Genügen leisten, die die Constitution von einem Fremden fordert, um helvetischer Bürger zu werden, unter den gleichen Formen das Bürgerrecht geben, welche für alle Fremden insgemein vorgeschrieben sind.

Schlumpf findet die Sache sey nun erschöpft, und will also nichts mehr beifügen. Bourgeois fordert auf die Constitution begründt, Taxesordnung, weil er die Juden als seine Brüder ansieht.

Egg v. Ryken stimmt Koch und Schlumpf bei.

Pauli findet, wir sehen die Splitter in anderer Leuthe Augen, aber nicht die Balken in unsren eigenen: er liebt die Juden, haft aber ihre Werke, und da er findet, daß wir genug Leute haben, welche nicht arbeiten, und die Regierung verlachen, so will er die Juden unter das Fremden-Gesetz bringen. Fierz stimmt Koch bei. Gustor erklärt, daß er Anderwerth beifalle.

Nach langem Berathen über Abstimmung, wird folgender Schluß gefest:

### Der grosse Rath an den Senat.

Auf die Botschaft des Vollziehungsdirektoriums vom 15 Dec., die Einwohner der Gemeinden Endingen und Langnau, jüdischer Religion, betreffend;

In Erwägung, daß diese Bittschrift genaue Untersuchung verdient;

In Erwägung, daß unterdessen Menschlichkeit und Billigkeit dringlich erfodere, diese Klasse von Einwohnern von dem alten Druck zu befreien;

In Erwägung, daß dieselbe nicht das ewige Hintertassenrecht in der Schweiz genossen, und also der nach dem 20. §. der Constitution für die Aufnahme in das aktive Staatsbürgerrecht erforderliche zwanzigjährige Aufenthalt für die Juden von Endingen und Langnau erst von der Erode an gezahlt werden kann, in welcher dieselben die letzte Bewilligung in der Schweiz zu wohnen erhielten,

hat der grosse Rath beschlossen:

1) Alle besondern Zölle, Auflagen und Lasten, welche bisher auf den israelitischen Einwohnern der Gemeinden Endingen und Langnau gelegen, sollen von dem Tage dieses Dekrets an, gänzlich aufgehoben seyn.

2) Die Bittschrift derselben soll vertaget seyn.

3) Es sollen denselben alle Rechte und Verbindlichkeiten, die nach dem Gesetz vom 28. Oct. 1798 den fremden Einwohnern zukommen, zustehen.

Das Direktorium übersendet folgende Botschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an das gesetzgebende Korps.

### Bürger Gesetzgeber!

In dem Kanton Leinam und vielleicht noch in andern mehr, bestehen ewige Hinleihungen, (französisch genannt: Abergemens) wodurch Gebäude und andere materielle Gegenstände samt dem Zwangrecht unter einem einfachen Zins übergeben wurden, ungeacht in der Hinleiung zwei bestimmt verschiedene Gegenstände, das Zwangrecht und der Grund und Boden begriffen sind. So zum Beispiel benutzt die Gemeine Corcelles ein Zwangsgen samt Zugehörden, das ihr nur zufolge einer freiwillig geschehenen ewigen Hinleiung oder Abergement zustehet, und Kraft deren jeder mit Feuer und Licht Angesessene, er seye Gemeindebürger oder nicht, dem vormaligen (Herrschaftsherrn) Herrn des Orts einen geringen Zins in Wäzen zu entrichten hatte. Da das Gesetz die wegen der Zwangrechte schuldigen Zinsen ohne Entschädniß abgeschafft hat, so behauptet die Gemeinde, sie seye nicht schuldig den ihrigen loszukaufen, indem derselbe von der gleichen Art seye. Der vormalige Herr des Orts aber behauptet im Gegentheil, die Schuldigkeit dieses Zinses hafte auf dem Grund und Boden, und er begeht den Loskaufpreis von der Gemeinde, oder im Weigerungsfalle die Übergabe des Grundes selbst. Mehrere vollkommen ähnliche Fälle erheischen auch eine Erörterung.

Es scheint Bürger Gesetzgeber, als ob die Gerechtigkeit dahin führe, die Schuldigkeit dieses Zinses als auf dem einen und andern dieser Gegenstände haftend anzusehen, und daß es nur noch darum zu thun sey, die Schild für den Grund und Boden, und diejenige für das Zwangrecht zu bestimmen, diese als Kraft einer Dekrete ohne Entschädniß abgeschafft, jene aber zufolge eben derselben Dekreten, als der Loskaufung unterworfen, oder durch Wiederabtretung des Grundes selbst zu ersezten.

Dieser Entscheid aber kann nicht anders als durch ein Gesetz gegeben werden, und das Direktorium er sucht euch, eines zu geben, das überhaupt über alle Fälle dieser Art spreche.

### Republikanischer Gruß.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,

G l a y r e.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.

M o u s s o n.

Desselbes fodert Verweisung an die hierüber niedergelegte Commission.

Gavan folgt diesem Antrag, welcher angenommen wird.

(Die Fortsetzung folgt.)

### Gräubündte.

Proklamation vom 16. Ventose, des 7. Jahrs der einen und unthelliabaren Republik. Massena, Oberbefehlshaber der fränkischen Armee in Helvetien, an die Bündner.

#### Bündner!

Die Feinde eurer Unabhängigkeit hatten eine fremde Macht herbeigerufen, um ihre Tyrannie zu erhalten.

Freunde eurer Freiheit fodern ihrerseits die Unterstützung der fränkischen Republik auf.

Die Armee, welche ich die Ehre habe zu kommandieren, erscheint nun, eure Wünsche zu begünstigen.

Ihr einziger Zweck ist, euch an euch selbst zurück zu geben; von dem Augenblick an, wo der Wienerhof eure Unabhängigkeit respektieren wird, wo er erklären wird, daß er keine Truppen mehr in euer Land senden will, soll auch die fränkische Armee euer Gebiet räumen.

Während ihres Aufenthalts bei euch, sollen die persönliche Freiheit, Eigenthum, politische und religiöse Meinungen unverzüglich geachtet werden.

Und ihr fränkische Soldaten, berufen dem Bündnervolke die Freiheit wieder zu geben, ihr kennet die Absichten eurer Regierung und eures Generals. Achtet ein Volk, welches durch euch frei wird, so daß eure Aufführung es lehre, es überzeuge, daß strenge Disciplin und Ehrfurcht vor Rechten und Eigenthum der Völker, wesentlich der fränkischen Armee zukommen.

Unterzeichnet: Massena.

Die geflüchteten Bündner Patrioten in Helvetien an die fränkischen Soldaten in Bündten.

#### Bürger!

Verfolgt für die Freiheit und für die heiligen Grundsätze, für die eure Fahnen siegreich über Meere und Gebürge flogen, sahen wir weinend auf unser Vaterland. Ach, wir waren zu schwach, um Rhatiens Thaler zu retten! — Aber ihr kommt, ihr sahet unser leidendes Vaterland, ihr segnet!

Heiliges Heer, Vortrab jener heiligen Schaar, welche Europa einst Befreierin der Völker nennen wird, nimm unsern Dank, unsre Freudentränen! — Wir sind frei, frei durch dich!

Franken! Europa sieht auf euch, die Tyrannen erblassen, indem sie eure Thaten hören; die Völker

jauchzen, und die Verzweiflung flieht aus dem Kerker der Sklaven!

Franken, unüberwindliche Helden der Freiheit! Ewig sey euch und euerm Vaterlande unsre Dankbarkeit geweiht, unsre Weiber sollen den Säuglingen zuerst den Namen der Franken stammeln lehren, und wenn wir unsern Kindern das heilige Gesetz der Pflichten entwickeln, sey eine der ersten die unsterbliche Erkenntlichkeit gegen Bündtens Befreier!

Und ihr, o ihr Helden, die ihr in jenen schrecklichen Tagen das Opfer eures Muthes würdet — Helden, gefallen für die Freiheit unsers Volkes; Helden, gefallen im Namen der Menschheit, im Namen ihrer ewigen Rechte, unsre Throne stürzt auf euer Grab. Euer Name vererbe sich von Enkeln zu Enkeln in unsren Gebürgen. Und wandeln einst nach Jahrhunderten unsre Nachkommen vorüber an euren Ruhestätten, so mögen sie, so werden sie mit stiller Rührung dahin zeigen, und rufen: "Dort ruhen unsre Befreier! Dort die, welche unsern Vätern das verfluchte Joch der Oligarchie entrissen!"

Und wankt einst unsre Freiheit, so wollen wir zu euren Gräbern, zu euren Schlachtfeldern eilen, und über euerm Staube kneien und zum Himmel schwören: Wir wollen frei seyn wie sie, oder sterben wie sie!

Und ihr, Führer der Helden, du Lieblingskind des Siegs, Massena, du unerschrockner Lorgé, und du o Demont, den wir mit Stolz Mitbruder nennen — empfanget auch ihr unsern Dank im Namen des erlösten Bündtens und der Nachwelt! — Die Geschichte hat eure unvergessliche Namen in das Buch der Unsterblichen — die Bewunderung hat sie in das Herz aller Völker gegraben!

Es lebe die Freiheit!

Es lebe die grosse Nation und deren weltbefreiende Heere!

Im Namen der geflüchteten Bündner Patrioten.

J. B. Escharner, (von Chur.)

Alois Jost, (von Zizers.)

Sim. Kascher, (von Chur.)

Jakob

J. B. Martin } Bawier, (von Chur.)

Simeon

Florian Fischer, (von Chur.)

Ambrosius Planta, (von Malans.)

Heinrich Ischolle, (von Reichenau.)

### Litterarische Gesellschaft des Kantons Luzern.

Dreizehnte Sitzung, 12. März.

Präsident: Ochs

Ischolle liest eine Adresse vor, welche im Namen der geflüchteten Patrioten Bündens, von ihm